

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/80 vom 28. Juni 2021

Sg Verwaltungsgericht, 2021-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2021_80

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/80 du 28 juin 2021

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2021/80 del 28 giugno 2021

Regeste

Ausländerrecht, Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Art. 62 Abs. 1 lit. b, Art. 63 Abs. 1 lit. a AIG. Das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts des Beschwerdeführers, der im Jahr 2019 wegen gewerbmässigen Betrugs im Bereich der Sozialversicherungen zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 32 Monaten verurteilt wurde, überwiegt dessen privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz. Dass das Kantonsgericht ihm keine ungünstige Prognose attestierte, ändert nichts daran, dass seine jahrlange hartnäckige Delinquenz – der Beschwerdeführer hatte insbesondere 1998 eine bedingt aufgeschobene Landesverweisung verwirkt und das Verwaltungsgericht ihm mit Urteil vom 16. März 2004 die Ausweisung förmlich angedroht – in dem Sinn ausländerrechtliche Konsequenzen hat, als sie ein (grosses) öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung begründet. Dem Gesichtspunkt der Rückfallgefahr kommt nämlich ausserhalb des Geltungsbereichs des Freizügigkeitsabkommens keine vorrangige Bedeutung zu, und im Bereich des Ausländerrechts ist das deliktische Verhalten in der Verhältnismässigkeitsprüfung einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen, wobei strafrechtlich relevante Daten, die sich in den Akten befinden, auch nach deren Löschung im Strafregister miteinzubeziehen sind. Weder die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen – die medizinische und psychologische Grundversorgung im Heimatland ist sichergestellt – noch die 31-jährige Aufenthaltsdauer in der Schweiz – der Beschwerdeführer war hier in kaum nennenswertem Umfang erwerbstätig und ist auch sprachlich nicht hinreichend integriert – vermögen ein besonders hohes privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz zu begründen. Schliesslich stellt eine Ausreise der Ehefrau des Beschwerdeführers, die vom Kantonsgericht der Gehilfenschaft zu gewerbmässigem Betrug schuldig erklärt wurde, und der gemeinsamen Kinder (Jahrgänge 2011 bzw. 2013) mit dem Beschwerdeführer eine gewisse Härte dar. Sie ist indes nicht unzumutbar und es liegen darin keine ausserordentlichen Umstände im Sinne der "Reneja-Praxis". Letztendlich bleibt es der Familie des Beschwerdeführers aber unbenommen, ohne ihn in der Schweiz zu verbleiben (Verwaltungsgericht, B 2021/80). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 20. September 2021 abgewiesen (Verfahren 2C_589/2021).

Erwägungen

E. 3

Öffentliche Interessen

E. 3.1

Ausgangspunkt und Massstab der Überprüfung ist das Verschulden des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den von ihm begangenen Straftaten und damit die verhängten Strafen bzw. das in den Strafurteilen zum Ausdruck kommende Verschulden. Anlasstat war

vorliegend der vom Beschwerdeführer begangene gewerbsmässige Betrug im Bereich der Sozialversicherung. Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB zählt dieses Delikt zu jenen strafbaren Verhaltensweisen, die – vorbehaltlich einer Anwendung der strafrechtlichen Härtefallklausel (Art. 66a Abs. 2 StGB) – heute zu einer obligatorischen Landesverweisung führen. Der damit durch den Verfassungs- und Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachten besonderen Verwerflichkeit der erwähnten Straftat ist auch vorliegend Rechnung zu tragen (BGer 2C_914/2017 vom 24. August 2018 E. 3.1). Was die konkrete Tat angeht, so wiegt das (straf- und) ausländerrechtliche Verschulden des Beschwerdeführers schwer. Dieser machte seit dem Jahr 2007 gegenüber Gutachtern, Mitarbeitern der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (nachfolgend SVA) und den ihn behandelnden Ärzten vorsätzlich falsche Angaben bezüglich seiner Schmerzen und Beeinträchtigungen, seines Tagesablaufs, seines sozialen Rückzugs, seiner Hilflosigkeit etc., wodurch er fälschlicherweise mit einer mittleren bis schweren Depression nach ICD-10 diagnostiziert wurde und zu Unrecht die einschlägigen Leistungen bezog. Der entstandene effektive Schaden beläuft sich auf insgesamt CHF 357'742.90, der hypothetische Gefährdungsschaden – für die Zeit nach August 2014, als die Leistungen vorsorglich eingestellt wurden – auf CHF 194'624. Besonders verwerflich erscheint das Verhalten des Beschwerdeführers in Anbetracht des Umstands, dass er zum Zeitpunkt der IV-Anmeldung ohne Geldsorgen zusammen mit seinen Eltern wohnte und entsprechend leicht von seiner Tatbegehung hätte absehen können (vgl. zum Ganzen Entscheid des Kantonsgerichts, S. 36, 53 ff.). Dieses Betrugsdelikt stellt den Gipfel des gesetzeswidrigen Verhaltens dar, das der Beschwerdeführer über fast zwei Jahrzehnte an den Tag legte. Bereits 1998 hatte er eine bedingt aufgeschobene Landesverweisung verwirkt, und am 16. März 2004 drohte ihm das Verwaltungsgericht förmlich die Ausweisung an (vgl. Sachverhalt lit. B vorne). All dies vermochte den Beschwerdeführer nicht genügend zu beeindrucken, delinquierte er doch auch nach dem verwaltungsgerichtlichen Entscheid weiter. Anders als er suggeriert, ging es (auch) dabei nicht bloss um Bagatelldelikte. Im Jahr 2012 machte er sich eines Vergehens gegen das Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01, SVG) – einschlägig war aArt. 90 Ziff. 2 SVG, der dem Schutz von Leib und Leben dient (G. Fiolka, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, N 8 ff. zu Art. 90 SVG) – schuldig (Dossier S. 522 ff.). Im selben Jahr erging ein Strafbefehl wegen Tötlichkeiten, Beschimpfung und Drohung, nachdem der Beschwerdeführer einen Parkhauswächter, der ihn angewiesen hatte, im Parkhaus langsamer zu fahren und nicht auf dem Frauenparkplatz zu parkieren, beschimpft und sodann mit einer Hand am Hals, mit der anderen am Arm festgehalten und gegen einen Personenwagen gedrückt hatte (Dossier S. 544 ff.). Dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der Verurteilung wegen Sozialhilfebetrugs Ersttäter ist, lässt diese Ausgangslage in keinem milderen Licht erscheinen. Abgesehen davon, dass eine Wiederholung des Betrugs in diesem Bereich schon aus faktischen Gründen kaum vorstellbar ist, bedarf es vorliegend einer Gesamtbetrachtung seines deliktischen Verhaltens (vgl. auch den nachfolgenden Absatz). Die Diversität der verübten Delikte zeugt dabei von einer bereichsübergreifenden kriminellen Energie und einer ganz grundsätzlichen Ignoranz gegenüber der hiesigen Rechts- und Werteordnung. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass der Beschwerdeführer in Zukunft wieder straffällig und die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz beeinträchtigen wird. Unter diesen Vorzeichen vermag der Beschwerdeführer auch nichts daraus abzuleiten, dass das Kantonsgericht ihm keine ungünstige Prognose attestierte. Das Verwaltungsgericht hat sich mit den Erwägungen der entscheidenden Strafbehörden

auseinanderzusetzen, um zu einem eigenen Schluss betreffend die Gefahrenprognose zu gelangen. Beim Entscheid über die Ausweisung steht das allgemeine Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Vordergrund und weniger der bei der strafrechtlichen Beurteilung wichtige Resozialisierungsgedanke und die Prognose über das künftige Wohlverhalten (VerwGE B 2017/80 vom 22. November 2017 E. 3; B 2011/58 vom 11. August 2011 E. 3.1; BGE 125 II 105 E. 2c). Dem Gesichtspunkt der Rückfallgefahr kommt ausserhalb des Geltungsbereichs des Freizügigkeitsabkommens keine vorrangige Bedeutung zu (BGE 130 II 176 E. 4.2 – 4.4; BGer 2C_282/2008 vom 11. Juli 2008 E. 3.2). Hier gilt festzuhalten, dass das Kantonsgericht nur von den im Zeitpunkt seines Entscheids aus dem Strafregister ersichtlichen Eintragungen ausging (vgl. Art. 369 Abs. 7 StGB). Im Bereich des Ausländerrechts verhält es sich jedoch insofern anders, als dass zwar der Widerruf einer Bewilligung nicht direkt gestützt auf eine gelöschte Straftat verfügt werden darf (BGer 2C_477/2008 vom 24. Februar 2009 E. 3.2.1), in der Verhältnismässigkeitsprüfung jedoch das deliktische Verhalten, wie erwähnt, einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen ist (BGer 2C_861/2018 vom 21. Oktober 2019 E. 3.2; 2C_618/2016 vom 13. Februar 2017 E. 2.3.1). Bei dieser sind strafrechtlich relevante Daten, die sich in den Akten befinden, auch nach deren Löschung im Strafregister miteinzubeziehen (BGer 2D_37/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.2.3). Der Umstand, dass das Kantonsgericht dem Beschwerdeführer keine ungünstige Prognose attestierte, ändert deshalb nichts daran, dass seine jahrelange hartnäckige Delinquenz insgesamt – insbesondere auch in Anbetracht der Verwarnungen, die zu keinem Sinneswandel führten – in dem Sinn ausländerrechtliche Konsequenzen hat, als sie ein (grosses) öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung begründet (vgl. VerwGE B 2013/41 vom 12. Februar 2014 E. 5.4, bestätigt durch BGer 2C_272/2014 vom 6. Februar 2015). Dies umso mehr, als die gewerbsmässige und fortgesetzte Ausbeutung von Sozialeinrichtungen bei Personen, die sich – wie der Beschwerdeführer – nicht auf Art. 5 Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) berufen können, ausländerrechtlich ohne Weiteres auch generalpräventiv zu berücksichtigen sind (BGer 2C_17/2018 vom 24. August 2018 E. 2.2.1). Letzteres anerkennt der Beschwerdeführer ausdrücklich.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die vorinstanzlichen Erwägungen betreffend die behauptete finanzielle Besserung. Nach den insoweit unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz betrug der Schuldensaldo der Familie des Beschwerdeführers beim Sozialdienst Wil per 12. Mai 2020 CHF 104'183.30. Am 3. Februar 2021 bestanden gemäss der Auskunft des Betreibungsamts offene Schulden über CHF 360'509.65 sowie Verlustscheine über CHF 358'441.15, und eine Zahlung traf nie ein. Auch gestützt auf den Ratenzahlungsplan der SVA wurde trotz Erinnerung keine Zahlung geleistet (vgl. auch act. 7/10 und 11). Dass der hochverschuldete Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren beteuert, er bemühe sich, seine Schulden bei der SVA abzubauen und diese ihm einen vorläufigen und befristeten Zahlungsaufschub bewilligte, vermag die vorinstanzlichen Erwägungen nicht zu relativieren. Mit Blick auf die Höhe der Schulden erscheint von vornherein fraglich, ob der Beschwerdeführer in der Lage sein wird, diese zu tilgen, dürfte es aufgrund seines bisherigen Werdegangs doch schwierig für ihn sein, ein Einkommen zu erzielen, bei dem ihm bzw. der Familie ein nennenswerter Überschuss verbleibt. Ausserdem

wäre die erste Rate gemäss dem eingereichten Schreiben der SVA per 30. April 2021 zu leisten gewesen (act. 3/2 S. 2), und im Lauf des Beschwerdeverfahrens ging beim Verwaltungsgericht kein entsprechender Zahlungsbeleg ein, obschon die Einreichung eines solchen zulässig gewesen wäre (vgl. M. Looser/M. Looser-Herzog, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2020, N 19 zu Art. 61 VRP). Insgesamt resultiert im Licht des Gesagten ein grosses öffentliches Interesse an einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung.

E. 4

Private Interessen

E. 4.1

Was die privaten Interessen betrifft, so rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz sei nicht auf seine gesundheitlichen Probleme eingegangen. Konkret macht er geltend, an chronischen Kopfschmerzen, einer Parese der Beinmuskulatur sowie Depressionen zu leiden. Dabei behauptet er nicht, eine Behandlung in seinem Heimatland sei nicht möglich, hält aber dafür, eine Rückkehr würde zu einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands führen und eine "unverhältnismässige Härte" bedeuten. Er substantiiert dieses Vorbringen aber nicht und legt insbesondere nicht dar, worin die behauptete Verschlechterung liegen soll. Nach ständiger Rechtsprechung hat jedenfalls der Umstand, dass das Gesundheits- oder Sozialversicherungswesen in einem anderen Staat mit demjenigen in der Schweiz nicht vergleichbar ist und die hiesige medizinische Betreuung einem höheren Standard entspricht, nicht die Unzumutbarkeit der Rückreise zur Folge (BGE 139 II 393 E. 6; 128 II 200 E. 5.3; BGer 2C_833/2011 vom 6. Juni 2012 E. 3.3.2). Aus einschlägigen Berichten geht hervor, dass die medizinische Grundversorgung im ganzen Kosovo sichergestellt ist (vgl. Länderanalysen des Staatssekretariats für Migration, Focus Kosovo, Medizinische Grundversorgung, 9. März 2017, S. 36), was grundsätzlich auch für den Bereich der psychischen Erkrankungen zutrifft (vgl. Focus Kosovo, Behandlungsangebote bei psychischen Erkrankungen, 25. Oktober 2016, S. 16 ff. sowie BGer 2C_779/2017 vom 26. Oktober 2018 E. 4.3). Schliesslich liegt auch keine aussergewöhnliche Situation vor, angesichts derer eine adäquate Behandlung nur bei einem Verbleib in der Schweiz sichergestellt wäre (vgl. dazu BGer 2C_479/2019 vom 12. Dezember 2019). In den behaupteten gesundheitlichen Problemen liegt demnach kein Grund, der dem privaten Interesse ein besonderes Gewicht verleihe. Abgesehen davon hätte der Beschwerdeführer eine allfällige diesbezügliche Schlechterstellung in gesteigertem Masse selbst zu verantworten, täuschte er doch die Sozialbehörden jahrelang arglistig über seinen Gesundheitszustand.

E. 4.2

Alsdann macht der Beschwerdeführer geltend, eine Rückkehr sei ihm nicht zumutbar, weil er seit 31 Jahren in der Schweiz lebe. Dass er als Kind in Kosovo gelebt habe, ändere daran nichts. Er habe nie als Erwachsener dort gelebt und gearbeitet. Während die Niederlassungsbewilligung einer ausländischen Person, die sich schon seit langer Zeit in der Schweiz aufhält, nur mit besonderer Zurückhaltung widerrufen werden soll, ist diese Massnahme bei wiederholter bzw. schwerer Delinquenz selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn die ausländische Person hier geboren ist und ihr ganzes bisheriges Leben im Land verbracht hat (BGE 139 I 31 E. 2.3.1; BGer 2C_26/2017 vom 25. April 2017 E. 3.2;

2C_453/2015 vom 10. Dezember 2015 E. 3.2.1). Es mag zutreffen, dass ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung den Beschwerdeführer insofern hart trifft, als er seit seinem zwölften Altersjahr in der Schweiz lebt und sein Umfeld sich hier befindet. Allerdings hielt ihn dies nicht davon ab, die hiesige Rechtsordnung immer wieder und teils massiv zu verletzen (vgl. BGer 2C_368/2015 vom 15. September 2015 E. 3.2.3; 2C_453/2011 vom 28. November 2011 E. 2.2.2). Ausserdem steht fest, dass der Beschwerdeführer auch in der Schweiz nur in kaum nennenswertem Umfang erwerbstätig war, sondern seinen Lebensunterhalt im Wesentlichen – zuvor ging er ohne Ausbildung verschiedenen Anstellungen als Hilfsarbeiter nach – mittels Ausbeutung des hiesigen Sozialsystems finanzierte. Entsprechend hat eine Wegweisung auch nicht zur Folge, dass er aus stabilen beruflichen Verhältnissen gerissen würde (vgl. BGer 2C_368/2015 vom 15. September 2015 E. 3.2.3). Mit der Vorinstanz gilt ferner festzuhalten, dass der Beschwerdeführer trotz der langen Aufenthaltsdauer im Strafverfahren einen Dolmetscher benötigte. Demgegenüber beherrscht er unbestrittenermassen die albanische Sprache. Er dürfte somit ohne wesentliche Hürden in der Lage sein, sich ein Umfeld im Heimatland aufzubauen, sollte er nicht ohnehin – er behauptet einzig, dort keinen familiären oder sozialen "Halt" zu haben – über dort ansässige Verwandte oder Bekannte verfügen. Nach dem Gesagten ist trotz der langen Aufenthaltsdauer kein besonders hohes privates Interesse an einem Verbleib dargetan.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer beruft sich im Weiteren auf seine familiären Verhältnisse. Er verfüge zu allen seinen Kindern über eine sehr gute Beziehung. Mit den Töchtern, die nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, unternehme er häufig etwas. Bei einem Verbleib der Ehefrau und den gemeinsamen Kindern in der Schweiz müsste die Ehefrau diese alleine grossziehen. Faktisch wäre das Ehepaar zu Trennung gezwungen. Der durch Art. 8 Ziff. 1 und Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) garantierte Anspruch auf Achtung des Familienlebens gilt nicht absolut. Vielmehr ist nach Art. 8 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK) ein Eingriff in das durch Ziff. 1 geschützte Rechtsgut statthaft, soweit er eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesellschaft und Moral sowie der Rechte und Pflichten anderer notwendig ist. Die EMRK verlangt somit eine Abwägung der sich gegenüberstehenden privaten und öffentlichen Interessen, wobei die öffentlichen Interessen in dem Sinn überwiegen müssen, dass sich der Eingriff als notwendig erweist (BGE 139 I 148 E. 2.2 mit Hinweisen; VerwGE B 2013/41 vom 12. Februar 2014 E. 6.1). Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren bedarf es ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Ausweisung überwiegt. Dies gilt selbst dann, wenn der schweizerischen Ehepartnerin bzw. den Kindern die Ausreise nicht oder nur schwer zuzumuten ist ("Reneja-Praxis"; vgl. etwa BGer 2C_1062/2018 vom 27. Mai 2019 E. 2.6 ff. [betreffend einen Beschwerdeführer mit einer seit sehr langer Zeit in der Schweiz lebenden Ehefrau und in der Schweiz geborenen und hier medizinisch betreuten Kindern]; 6B_131/2019 vom 27. September 2019 E. 2.5.5 [betreffend einen Beschwerdeführer, der sich seit 32 Jahren in der Schweiz aufhielt]). Die Ehefrau des Beschwerdeführers, mit der er seit dem 8. März 2012 verheiratet ist und die vom Kantonsgericht der Gehilfenschaft zu gewerbmässigem Betrug schuldig erklärt wurde

(Dossier S. 709), ist Staatsangehörige von Nordmazedonien und reiste mit 14 Jahren in die Schweiz ein. Der Beschwerdeführer bestätigte im Beschwerdeverfahren, dass sie Albanisch spreche. Dass sie mit den Sitten und Gebräuchen im Kosovo nicht vertraut wäre, behauptet er nicht. Deshalb kann ihm nicht gefolgt werden, wenn er vorträgt, nach 15 Jahren in der Schweiz könne von ihr nicht erwartet werden, plötzlich im Kosovo ein neues Leben aufzubauen. Vielmehr ist mit der Vorinstanz zu schliessen, dass die Ehefrau bei einer entsprechenden Ausreise beruflich wieder Fuss fassen könnte. Dass die Erwerbsmöglichkeiten nach Ansicht des Beschwerdeführers "völlig ungewiss" sind, liegt in der Natur der Sache. Ohnehin hatte das Ehepaar im Jahr 2019 steuerlich einzig Arbeitslosentaggelder der Ehefrau deklariert (act. 7/3.2 und 3.3). Aus den Akten ergibt sich zwar, dass sie seit 1. März 2020 als Mitarbeiterin Hausdienst bei der Q.___ AG tätig war bzw. ist (act. 7/5, Vorakten Migrationsamt betreffend B.___ S. 276; act. 7/3.11-3.14 [Lohnabrechnungen August bis November 2020]). Davon, dass sie eine vergleichbare Stelle im Kosovo nicht finden könnte, ist indes nicht auszugehen. Was die gemeinsamen Kinder betrifft, so sind diese neun bzw. acht Jahre alt (Jahrgänge 2011 bzw. 2013). Auch wenn sie bereits eingeschult sind, befinden sie sich – der Beschwerdeführer anerkennt dies – noch in einem anpassungsfähigen Alter (vgl. auch VerwGE B 2013/41 vom 12. Februar 2014 E. 6.2). Obschon den Kindern ein Verlassen der Schweiz schwerfallen dürfte, ist es ihnen nicht unzumutbar, gemeinsam mit den Eltern nach Kosovo auszureisen. Dass dies für die Kinder bedeuten würde, nicht in den Genuss des Schweizer Bildungssystems zu kommen, ändert daran nichts. Insgesamt würde ein Verlassen der Schweiz für die Familie eine gewisse Härte darstellen. Eine eigentliche Unzumutbarkeit oder gar ausserordentliche Umstände im Sinne der zitierten "Reneja-Praxis" sind allerdings nicht auszumachen. Letztendlich bleibt es der Familie des Beschwerdeführers aber unbenommen, ohne ihn in der Schweiz zu verbleiben. Ihre entsprechenden Niederlassungsbewilligungen werden durch den angefochtenen Entscheid nicht berührt. Der Kontakt zum Beschwerdeführer könnte diesfalls mittels Besuchen und/oder moderner Kommunikationsmittel aufrechterhalten werden (vgl. BGer 2C_753/2015 vom 4. Februar 2016 E. 4.3.4; 2C_685/2014 vom 13. Februar 2015 E. 6.2.2). Nichts ableiten kann der Beschwerdeführer aus der Beziehung zu seinen unehelichen Kindern. Zum einen wohnen diese nicht im selben Haushalt wie er. Zum anderen sind sie 18 bzw. 17 Jahre alt, sodass der geographischen Nähe zum Vater von vornherein nicht dasselbe Gewicht zukommt, wie bei minderjährigen Kindern. Der Kontakt könnte jedoch auch hier mittels Besuchen und/oder moderner Kommunikationsmittel weiter gepflegt werden.

E. 5

Zusammenfassung und Ergebnis Zusammenfassend vermögen die privaten Interessen des Beschwerdeführers, auch wenn sie mit Blick auf das Familienleben von einem gewissen Gewicht sind, das grosse öffentliche Interesse an einer Beendigung seines Aufenthalts nicht aufzuwiegen. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist sich damit als verhältnismässig, und der vorinstanzliche Entscheid ist zu bestätigen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Kosten Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 2'000 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Betrag geht zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zulasten des Staates.

Auf die Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für die ausseramtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteistandung zu entschädigen (Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Staat entschädigt somit den unentgeltlichen Rechtsvertreter, der keine Kostennote eingereicht hat, für die ausseramtlichen Kosten ermessensweise mit CHF 2'000 (80 Prozent von CHF 2'500), zuzüglich pauschale Barauslagen von CHF 100 (pauschal 4 Prozent von CHF 2'500) sowie CHF 161.70 Mehrwertsteuer (7,7 Prozent von CHF 2'100; Art. 6, 19, 22 Abs. 1 lit. b, 28 bis und 29 Honorarordnung, sGS 963.75; Art. 31 Abs. 1 und 3 Anwaltsgesetz, sGS 963.70). Der Rechtsvertreter darf von seinem Mandanten kein zusätzliches Honorar fordern (Art. 11 bis HonO). Der Beschwerdeführer wiederum ist zur Nachzahlung der Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege und Rechtsverteistandung an den Staat verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 123 ZPO). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die amtlichen Kosten von CHF 2'000 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie gehen zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zulasten des Staates. Auf die Erhebung wird verzichtet. Der Staat entschädigt den unentgeltlichen Rechtsbeistand des Beschwerdeführers für das Beschwerdeverfahren mit CHF 2'261.70.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.